

Nr 268 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

### **Vorlage der Landesregierung**

#### **Gesetz vom ..... , mit dem das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz geändert wird**

Das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz – ALHG, LGBl Nr 7/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 24/2016, wird geändert wie folgt:

*1. § 28 Abs 1 lautet:*

„(1) Die Landesumlage beträgt 7,66 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.“

*2. Im § 31 wird angefügt:*

„(4) § 28 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2017 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Ziel und Inhalt des Gesetzesvorschlages ist die Anpassung des § 28 Abs 1 ALHG an den mit 1. Jänner 2017 in Kraft getretenen § 6 FAG 2017.

Im Einzelnen wird auf die Erläuterungen zu § 28 verwiesen.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 17 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Zum Gegenstand besteht kein Unionsrecht.

### 4. Kosten:

Die Änderung des § 28 dient der Anpassung an das Finanzausgleichsgesetz 2017. Im Jahr 2016 sind dem Land rund 51,4 Millionen Euro aus dem Titel der „Landesumlage“ von den Gemeinden zugeflossen. Die Erhöhung der Landesumlage von 7,6 % auf 7,66 % im § 6 FAG 2017 ist vor dem Hintergrund der sonstigen (System-)Änderungen im Finanzausgleichsgesetz 2017 zu sehen, die auch von Einfluss auf die Bemessungsgrundlage für die Landesumlage sind: Durch die Umwandlung von bisher als Ertragsanteile den Gemeinden zugewiesenen Finanzmitteln in Transferleistungen sinkt auch die Bemessungsgrundlage für die Landesumlage, da Transferleistungen nicht in die Bemessungsgrundlage einzurechnen sind, was insgesamt zu einem Mittelausfall für die Länder führt. Die Anpassung der Landesumlage an den § 6 FAG 2017 hat daher zum Ziel, eine finanzielle Schlechterstellung des Landes auf Grund des Finanzausgleichs 2017 zu verhindern und nicht die Gemeinden weiter zu belasten.

### 5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Das Vorhaben ist keinen Einwänden begegnet. Der Salzburger Gemeindeverband hat eine auf die Gemeinden bezogene Aussage zu den finanziellen Auswirkungen der Änderung des § 28 vermisst; diese ist nunmehr enthalten.

### 6. Zu einzelnen Bestimmungen:

#### Zu § 28:

Das im BGBl I unter der Nr 116/2016 kundgemachte Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017 ist mit 1. Jänner 2017 in Kraft getreten. Gemäß § 6 FAG 2017 darf die Landesumlage 7,66 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 12 Abs 1 erster Satz FAG 2017) nicht übersteigen. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 durfte die Landesumlage 7,6 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 11 Abs 1 erster Satz FAG 2008) mit Ausnahme der Werbeabgabe und des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft nicht übersteigen (§ 5 FAG 2008).

Der Salzburger Landesgesetzgeber hat im § 28 Abs 1 ALHG das Höchstausmaß an Landesumlage für seine Gemeinden in einer dem § 5 FAG 2008 entsprechenden Höhe mit 7,6 % festgelegt. Die Festlegung wird an den § 6 FAG 2017 angepasst.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.